

Zur Zulässigkeit von Reichensteuern



Andrea Opel

Prof. Dr. iur., Ordinaria an der Universität Luzern

In letzter Zeit haben sich – befeuert durch Krieg und Krisen – Vorstösse gehäuft, welche besondere Steuern oder Steuerlasten für Reiche schaffen wollen. Zuletzt hat die Juso am 17. August 2022 eine Volksinitiative lanciert, die eine Bundeserbschafts- und -schenkungssteuer von 50% auf Zuwendungen ab CHF 50 Mio. einführen möchte. Man könnte fast schon von einem Déjà-vu sprechen, denn das Vorhaben erinnert stark an die – in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 gescheiterte – Erbschaftssteuerinitiative von 2013. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen auszuloten, die es bei der Schaffung von Sonderlasten für Reiche zu beachten gilt.

INHALT

- 1 Einleitung**
- 2 Aktuell diskutierte Modelle von Reichensteuern**
 - 2.1 Zuschlag auf der Einkommenssteuer
 - 2.2 Zuschlag auf der Vermögenssteuer / besondere Vermögenssteuer
 - 2.3 Sondererbschafts- und Schenkungssteuern
- 3 Verfassungsrechtlicher Rahmen**
 - 3.1 Vorbemerkungen
 - 3.2 Verfassungsmässige Grundsätze der Besteuerung
 - 3.3 Eigentumsgarantie
 - 3.4 Wirtschaftsfreiheit
- 4 Besondere Einkommenssteuer für Reiche**
 - 4.1 Vorbemerkungen
 - 4.2 Verfassungsrechtlicher Rahmen
- 5 Besondere Vermögenssteuer für Reiche**
 - 5.1 Vorbemerkungen
 - 5.2 Verfassungsrechtlicher Rahmen
- 6 Besondere Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer für Reiche**
 - 6.1 Vorbemerkungen
 - 6.2 Verfassungsrechtlicher Rahmen
- 7 Fazit**

1 Einleitung

Verschiedene Vorkommnisse in jüngster Zeit wie die Corona-Krise, der russische Krieg in der Ukraine und die Klimakrise haben dazu geführt, dass vermehrt über die Einführung von speziellen Steuern oder Sonderlasten für Reiche

zwecks Finanzierung der entstandenen Kosten diskutiert wird. Dabei schwingt stets auch der Gedanke der sozialen Umverteilung mit, zumal wirtschaftlich schwächer Gestellte besagten Ereignissen nicht selten in stärkerem Ausmass ausgesetzt sind als Wohlhabende.

Nachfolgend soll dargelegt werden, über welche Modelle von Reichensteuern aktuell diskutiert wird (Ziff. 2). Sodann sind die geltenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu umreissen, die bei der Ausgestaltung der Steuerlasten zu beachten sind (Ziff. 3). Schliesslich ist der Frage nachzugehen, ob – resp. inwieweit – die aktuell diskutierten Vorschläge für Reichensteuern mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind (Ziff. 4–6).

2 Aktuell diskutierte Modelle von Reichensteuern

Im Moment wird in der Schweiz über verschiedene Ansätze einer besonderen oder erhöhten Besteuerung von Personen mit hohem Einkommen oder Vermögen diskutiert. Im Vordergrund stehen – soweit ersichtlich – folgende Vorschläge:¹

2.1 Zuschlag auf der Einkommenssteuer

Im Zuge der Corona-Krise setzte die SP im April 2020 ein Strategiepapier auf, das die Einführung verschiedener Sondersteuern und Steuerlasten zur Deckung der krisenbedingten

Kosten vorschlägt. Der Wunschkatalog umfasst unter anderem die Erhöhung der Einkommenssteuer des Bundes um 10% für Einkommen ab CHF 300 000. Zwecks Finanzierung der coronabedingten Kosten soll also die Progression für Gutverdienende bei der Einkommenssteuer verschärft werden.

Eine besondere einkommenssteuerliche Belastung von «Reichen» sollte auch mit der 99%-Initiative der Juso erreicht werden, die in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 mit fast 65% allerdings deutlich abgelehnt wurde. Die Idee war, Kapitaleinkommen im Vergleich zu Arbeitseinkommen besonders stark zu besteuern, nämlich zu 150%.² Die Beschränkung auf besonders kapitaleinkommensstarke Steuerpflichtige wäre – gemäss Vorschlag der Initianten – über einen Freibetrag von CHF 100 000 erreicht worden. Bezweckt wurde mit der Initiative im Wesentlichen eine soziale Umverteilung.

2.2 Zuschlag auf der Vermögenssteuer / besondere Vermögenssteuer

Das SP-Strategiepapier von 2020 enthält weiterhin den Vorschlag, eine besondere Vermögenssteuer auf Vermögen über CHF 500 Mio. zu erheben. Am 4. Mai 2020 hat die SP sodann eine Motion eingereicht, wonach der Bund eine zeitlich befristete Solidaritätsabgabe zur Bekämpfung der Corona-Krise auf Vermögen ab einer Milliarde Franken einführen soll.³ Die Motion wurde am 15. März 2022 im (erstbehandelnden) Nationalrat abgelehnt und ist damit erledigt.

¹ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

² Vgl. <<https://99prozent.ch/>> (besucht am 20.1.2023). Siehe dazu auch ANDREA OPEL, Die 99-Prozent-Initiative: Der Zweck heiligt nicht jedes Mittel, in: NZZ vom 17.12.2019.

³ Motion 20.3203, Solidaritätsabgabe auf Milliardenvermögen zur Bekämpfung der Corona-Krise.

Auf kantonalen Ebene finden sich ähnliche Vorstösse: Mitte 2021 kam im Kanton Schaffhausen eine Initiative zustande, die bei Vermögen von mehr als CHF 2 Mio. einen auf fünf Jahre befristeten Zuschlag von 0,03% auf der normalen Vermögenssteuer vorsah; auch hier ging es um die Finanzierung der coronabedingten Kosten. Die Stimmbevölkerung verwarf die Vorlage jedoch in der Abstimmung vom 15. Mai 2022.⁴ Auch im Kanton Neuenburg wurde am 15. Mai 2022 eine Initiative abgelehnt, welche die Vermögenssteuer ab einem Vermögen von CHF 500 000 angehoben hätte.⁵ Derzeit hängig ist im Kanton Zürich eine Initiative zur «fairen Finanzierung der Corona-Hilfen», welche den Steuertarif bei Vermögen ab rund CHF 3 Mio. zeitlich befristet erhöhen will.⁶ Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 14. Juli 2022 die Ablehnung der Initiative beantragt.

2.3 Sondererbschafts- und Schenkungssteuern

Die Schaffung einer Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ein politischer Dauerbrenner.⁷ Im Jahr 2013 wurde eine Eidgenössische Volksinitiative

«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» lanciert, welche – über einen Freibetrag von CHF 2 Mio. – die reichsten 2% der Schweizer Bevölkerung in die Steuerpflicht nehmen wollte, primär zwecks Finanzierung der AHV.⁸ Diese Vorlage ist bekanntlich in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 deutlich gescheitert. Weitere Vorstösse liessen jedoch nicht lange auf sich warten. Gemäss dem SP-Strategiepapier von 2020 sollen Erbschaften ab CHF 10 Mio. besonders besteuert werden mit dem Argument, dass die Wohlhabendsten zu den «Nutznießern» der Corona-Krise zählen würden.⁹

Der wohl prominenteste Vorstoss in jüngster Zeit stellt die von der Juso lancierte eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» (im Folgenden: «Zukunftsinitiative») dar.¹⁰ Verlangt wird die Einführung einer sog. «Zukunftssteuer», d. h. einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene, welche Zuwendungen ab CHF 50 Mio. zu einem Steuersatz von 50% erfasst. Daneben sollen die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern fortbestehen. Den Ertrag sollen Bund und Kantone zur

⁴ <<https://www.blick.ch/politik/schaffhausen-stimmt-ab-linke-fordern-corona-steuer-fuer-reiche-id17473767.html>> (besucht am 20.1.2023).

⁵ Vgl. dazu <<https://www.srf.ch/news/abstimmungen-15-mai-2022/abstimmung-kanton-neuenburg-neuenburg-lehnt-rechnungshof-und-hoehere-steuern-fuer-reiche-ab>> (besucht am 20.1.2023).

⁶ Vgl. dazu <<https://www.nzz.ch/zuerich/corona-die-reichen-zuercher-sollen-bezahlen-fordert-initiative-ld.1665371>> (besucht am 20.1.2023).

⁷ Vgl. für einen Überblick OPEL/SCHALTEGGER, Vom Tabu einer Bundeserbschaftssteuer – oder warum der status quo mit kantonalen Steuerkompetenz überzeugt, ASA 82 (2013/2014), 177 ff., 180 f.

⁸ Der Initiativtext findet sich unter BBl 2011 6459 ff. Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern hätten der Bundessteuer weichen müssen.

⁹ Vgl. <<https://www.sp-ps.ch/de/publikationen/medienkonferenzen/mit-solidaritat-gegen-die-corona-krise-sp-praesentiert>> (besucht am 20.1.2023).

¹⁰ Vgl. den Initiativtext, zugänglich unter: <<https://zukunft-initiative.ch/>> (besucht am 20.1.2023).

Weiterlesen?

Den vollständigen Artikel (und viele weitere) können Sie unter steuerportal.ch lesen oder als PDF-Datei herunterladen.

Loggen Sie sich ein oder lösen Sie kostenlos ein Probeabonnement der Steuer Revue, um direkt weiterzulesen.

steuerportal.ch/steuerrevue